



An den Vorsitzenden des
Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann
Patric Wolf
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8
80331 München

Az.: 0263-14-0019 Datum
13.03.2023

Immissionsschutz entlang des Isarrings

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00779 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 12.07.2022

Beschluss des Bezirksausschusses 12 vom 29.11.2022
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08134

Sehr geehrter Herr Wolf,

der Bezirksausschuss 12 behandelte in seiner Sitzung am 29.11.2022 den Antrag der Referentin zu der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung und hat diesen einstimmig abgelehnt. Der Bezirksausschuss fordert darüber hinaus noch die Einrichtung einer lufthygienischen Messstation und eine zwingende Aufnahme des in der Bürgerversammlungsempfehlung genannten Abschnitts des Isarrings in das Überwachungsgebiet im Rahmen der Lärmaktionsplanung noch in der ersten Hälfte des Jahres 2023

Mit Schreiben vom 01.02.2023 hat mir das Referat für Klima und Umweltschutz (RKU) den ablehnenden Beschluss des Bezirksausschusses 12 vom 29.11.2022 vorgelegt und mich um abschließende Entscheidung gebeten, da es keine Möglichkeit sieht, den Beschluss zu vollziehen. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Die von der Bürgerversammlung in Schwabing-Freimann am 12.07.2022 angenommene Empfehlung Nr. 20-26 / E 00779 fordert eine Lärm- bzw. Immissionsschutzwand entlang des Isarrings zum Schutz vor Lärm, Feinstaub, Kohlenstoffdioxid und Stickstoffdioxid. In der abgelehnten Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08134 ging das RKU ausführlich auf Aspekte des Lärmschutzes und der Lufthygiene ein. Das RKU hat in der o.g. Sitzungsvorlage festgestellt,

dass am Isarring alle relevanten lufthygienischen Grenzwerte eingehalten werden und daher kein akuter Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang besteht.

Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde eine erneute Überprüfung der Betroffenheit am Isarring in Aussicht gestellt. Falls die in der Sitzungsvorlage geschilderten Voraussetzungen erfüllt sind, könnte es zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kommen.

Mit Schreiben vom 01.02.2023 hat sich das RKU zur Aufnahme des Isarrings in ein Untersuchungsgebiet im Rahmen der Lärmaktionsplanung sowie zur Einrichtung eines lufthygienischen Messpunktes (Stickstoffdioxid, Feinstaub) flankierend u.a. noch wie folgt geäußert:

„Zum Belang Lärmschutz

Im Rahmen der Lärminderungsplanung werden – wie auch im Rahmen der Lärmvorsorge – grundsätzlich keine Messungen durchgeführt und demnach keine Lärmmessstationen eingerichtet. Messungen des Verkehrslärms geben die momentane Situation für einen Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Die Messergebnisse sind u.a. abhängig von den aktuell vorherrschenden Witterungsbedingungen, vom Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen sowie von Störgeräuschen. Daher führen Verkehrslärmmessungen zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen, weshalb mit deren Messergebnissen auch keine nachvollziehbaren Vergleiche zu anderen Verkehrswegen bzw. -bedingungen erstellt werden können. Daher werden Lärmmessungen rechtlich nicht als Entscheidungsgrundlage für etwaige Ansprüche auf Lärmschutz anerkannt.

Die Ermittlung der Belastungssituation erfolgt sowohl im Rahmen der Lärmvorsorge als auch im Rahmen der Lärminderungsplanung anhand definierter Berechnungsvorschriften. Einschlägig ist vorliegend die "Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB)". Anhand dieser Vorschrift erfolgt derzeit die Lärmkartierung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) auf Grundlage der durch das Referat für Klima- und Umweltschutz zur Verfügung gestellten Ausgangsdaten.

Im Rahmen der Lärminderungsplanung existieren ferner keine "Überwachungsgebiete". Es wird in den weiteren Ausführungen daher davon ausgegangen, dass seitens des Bezirksausschusses hier "Untersuchungsgebiete" gemeint sind. Dies sind jene Bereiche, in denen im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt München konkrete Lärminderungsmaßnahmen geprüft werden.

Die Festlegung von Untersuchungsgebieten folgt – wie in der im Betreff genannten Beschlussvorlage ausführlich dargelegt – entsprechend der geltenden Beschlusslage einem festgelegten, empirischen Procedere. Maßgebend für die Ermittlung von Untersuchungsgebieten sind hierbei die absolute Höhe des Lärmpegels und die Anzahl der betroffenen Einwohner*innen in einem bestimmten Einwirkungsbereich. Als Untersuchungsgebiete werden jene Bereiche festgelegt, in denen die höchste Lärmbetroffenheit anhand der vorgenannten Parameter festgestellt wurde. Weitere Untersuchungsgebiete werden auf Grundlage der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung festgelegt.

Das RKU ist an die vorgenannte Beschlusslage gebunden. Eine Abweichung von dem genannten, durch den Stadtrat festgelegten Vorgehen ist demnach nicht möglich.

Wie in der im Betreff genannten Beschlussvorlage bereits ausgeführt, wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt München eine erneute Prüfung der Betroffenheit der Anwohner*innen im betreffenden Bereich des Isarrings erfolgen wird.

Zum Belang Lufthygiene

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08134 dargelegt, bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen, in der 39. BImSchV verankerten Grenzwerte für Feinstaub (PM10, PM2,5) sowie Stickstoffdioxid (NO₂) am Isarring im Abschnitt der geforderten Lärm-/Immissionsschutzwand überschritten werden.

Die Grenzwerte für Feinstaub werden seit 2012 (PM10) bzw. seit 2015 (PM2,5), dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des für PM2,5 gültigen Grenzwertes, im gesamten Stadtgebiet München eingehalten. Damit ist – wie in der Beschlussvorlage dargelegt – auch am Isarring von der Einhaltung der für Feinstaub gültigen Grenzwerte auszugehen.

Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, besteht auch kein Anhaltspunkt für eine Überschreitung des Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwertes im relevanten Abschnitt des Isarrings. Sowohl die Messwerte der fünf Münchner Stationen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) betriebenen LÜB-Messnetzes als auch die Messwerte des freiwilligen städtischen Stickstoffdioxid-Messnetzes zeigen, dass die Stickstoffdioxid-Belastung insgesamt rückläufig ist und der Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwert an immer mehr Messstandorten im Stadtgebiet eingehalten wird. Überschreitungen des Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwertes liegen aktuell vorwiegend auf stark verkehrsbelasteten Abschnitten des Mittleren Rings mit eng anliegender Randbebauung vor. Gemäß einer Immissionsprognose des LfU, die im Rahmen der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern im Jahr 2018 für das Bezugsjahr 2020 erstellt wurde, sowie gemäß der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierung dieser Immissionsprognose des LfU im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München für das Bezugsjahr 2022, ist am betroffenen Abschnitt des Isarrings von keiner Grenzwertüberschreitung des Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwertes auszugehen. Vorrangig ist dies mit der nur einseitigen Randbebauung und entsprechend guter Durchlüftung im betroffenen Abschnitt des Isarrings zu begründen.

Durch das dreistufige Diesel-Fahrverbot im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist gemäß den dazu erfolgten verkehrlich-lufthygienischen Untersuchungen am betroffenen Abschnitt des Isarrings tendenziell mit einer Verkehrsabnahme und demzufolge auch mit einer abnehmenden NO₂-Belastung zu rechnen, so dass jedenfalls keine Verschlechterung der NO₂-Belastungssituation am Isarring zu erwarten ist. Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München wurde vom Stadtrat am 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07741) bzw. 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08483) beschlossen und mit Bekanntgabe am 10.01.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zum 11.01.2023 in Kraft gesetzt.

Für das klimawirksame, jedoch nicht gesundheitlich bedenkliche Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂) gibt es keine lokalen Grenzwerte und somit auch keine Beurteilungsgrundlage für die lokale Immissionssituation.

Auf Basis der prognostizierten lufthygienischen Immissionssituation am Isarring wird folglich die Einrichtung eines lufthygienischen Messpunktes (Stickstoffdioxid, Feinstaub) im betroffenen Abschnitt des Isarrings für nicht erforderlich gehalten.“

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem Wunsch des Bezirksausschusses, in dem von der BV-Empfehlung angesprochenen Abschnitt des Isarrings einen lufthygienischen Messpunkt einzurichten sowie diesen im Rahmen der Lärmaktionsplanung in der ersten Hälfte 2023 in ein Untersuchungsgebiet aufzunehmen, nicht entsprochen werden kann. Vor diesem Hintergrund habe ich daher davon abgesehen, den Bezirksausschuss vor meiner abschließenden Entscheidung um erneute Stellungnahme zu bitten.

Allerdings wird, wie vom RKU ausgeführt, im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt München eine erneute Prüfung der Betroffenheit des o.g. Bereichs des Isarrings erfolgen und - falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen - die Prüfung und ggf. Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister